

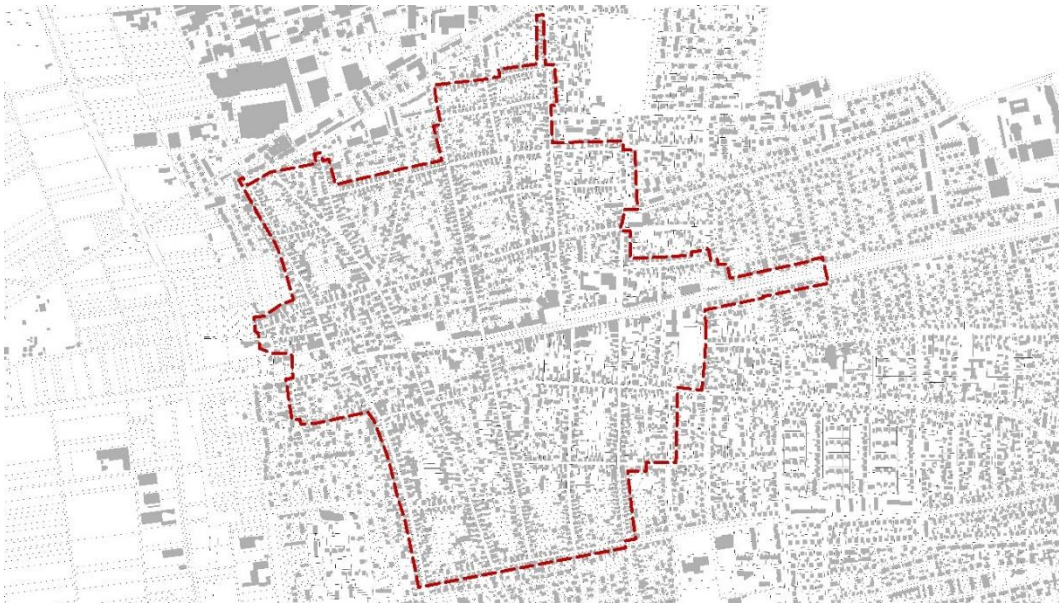
Erhaltungssatzung der Stadt Griesheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER TEIL - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Erhaltungssatzung der Stadt Griesheim gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist.



Geltungsbereich, Abbildung ohne Maßstab, genordet (Datengrundlage ALKIS Mai 2021)

(2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 vom 17.06.2021 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und wird dauerhaft vom Magistrat der Stadt Griesheim - Fachbereich Stadtentwicklung - verwahrt.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Satzung ist anzuwenden bei Abbruch, der Errichtung und der Änderung sowie der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder auch von Teilen baulicher Anlagen im Sinne von § 2 HBO.

Sie gilt sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben nach § 62 HBO, als auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 sowie nach § 64 HBO.

ZWEITER TEIL - ERHALTUNGSVORGABEN

§ 3 Erhaltungsziel

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 4 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- der Rückbau
- die Änderung oder die Nutzungsänderung
- die Errichtung

baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

DRITTER TEIL - VERFAHREN

§ 5 Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75 in 63437 Griesheim, zu stellen.

(2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173, 174 sowie 207 ff. BauGB.

(3) Die Genehmigung wird durch die Stadt Griesheim erteilt, § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 BauGB ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden. (§ 173 Abs. 1 BauGB).

§ 6 Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Griesheim unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. Die § 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

§ 7 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Griesheim mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

VIERTER TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage zurückbaut oder ändert oder errichtet, ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Griesheim.

§ 9 Andere Vorschriften

Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern oder die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ergänzt als eigenständiges Ortsrecht die in dem nachfolgenden Planauszug erfassten und vom Geltungsbereich dieser Satzung berührten Bebauungspläne sowie die Gestaltungssatzung und ergänzt deren auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO geltenden Festsetzungen.

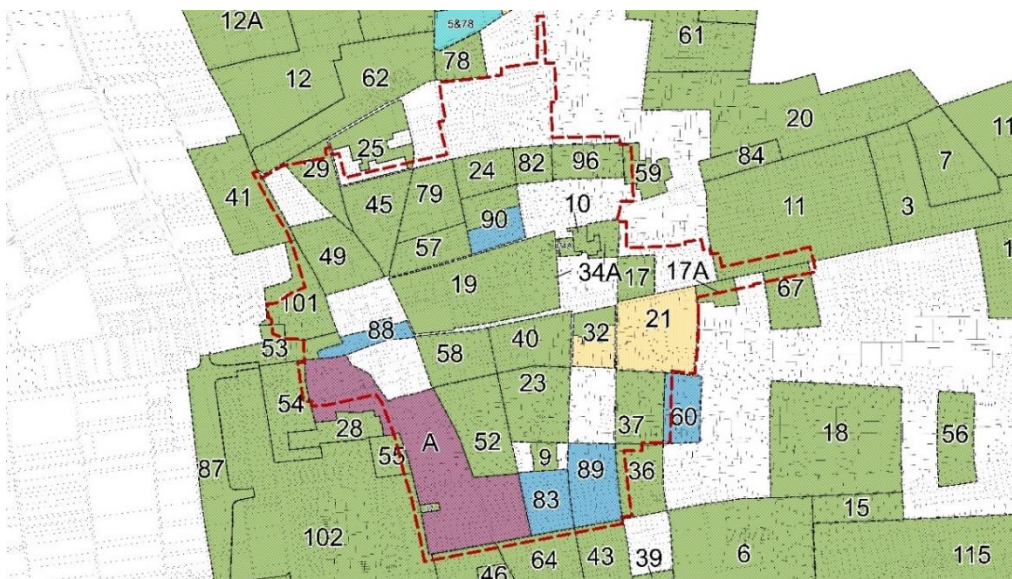


Abbildung: betroffene Geltungsbereiche der Bauleitpläne der Stadt Griesheim

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Offenlagezeitraums des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Stadt Griesheim,
Der Magistrat

gez. Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

Anlage
Plankarte des Geltungsbereiches

[Zum Formular der Erhaltungssatzung](#)